

**Zinszuschussprogramm
der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen
für Existenzgründer**

Ziel:	Förderung von Existenzgründungen in Mayen
Vorhaben:	Investitionsvorhaben
Fördergebiet:	Mayen
Art:	Zinszuschuss
Umfang:	50 % des auf Investitionen im Zusammenhang mit der Existenzgründung entfallenden Zinsaufwandes für durch Banken oder öffentliche Stellen gewährte Darlehen für die ersten 3 Jahre der Laufzeit.
Höchstbetrag:	1.500 € je Jahr, maximal 3 Jahre; 2.500 € je Jahr, maximal 3 Jahre, für Existenzgründungen im Einzelhandel in der Innenstadt von Mayen
Mindestbetrag (Bagatellgrenze):	250 € je Jahr
Antragsberechtigte:	Natürliche Personen, die eine selbstständige Existenz in Mayen – auch in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft - im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, soweit sie grundsätzlich der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, innerhalb des Zeitraumes 01.01.2021 bis 31.12.2021 (Ausschlussfrist) gründen.
Antragstellung:	Die Antragstellung muss vor Beginn der Investitionsmaßnahme auf entsprechendem Formblatt mit Bestätigung der Hausbank über den voraussichtlich bei planmäßiger Tilgung zu erwartenden Zinsaufwand erfolgen.
Bewilligung:	Die Bewilligung des Zinszuschusses erfolgt durch die Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen im Rahmen des hierfür zur Verfügung gestellten Kontingents.
Auszahlung:	Der Zinszuschuss wird am Ende des jeweiligen Kalenderjahres auf Anforderung durch den Antragsteller an diesen unmittelbar ausgezahlt. Zur Anforderung des Zuschusses ist die Bestätigung der Hausbank über die geleisteten Zinszahlungen vorzulegen. Ersatzweise können diese anhand von Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.

Vergabebedingungen: Mit den zu fördernden Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Die Existenzgründung muss in Mayen erfolgen. Die Betriebsstätte muss in Mayen liegen. Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 01.01. bis 31.12.2021.

Zweckbindung: Die Zinszuschüsse sind für den nach dieser Richtlinie festgelegten Zweck zu verwenden. Zinszuschüsse sind zweckgebunden und dienen ausschließlich der Mitfinanzierung des Investitionsvorhabens zur eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung der Wirtschaftsgüter. Eine eigenbetriebliche gewerbliche Nutzung ist bei Vermietung und Verpachtung der Betriebsstätte nicht mehr gegeben. Entsprechendes gilt bei der Übernahme der Betriebsstätte durch andere Eigentümer. Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen.

Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zinszuschusses besteht nicht. Reichen die jährlich verfügbaren Programmfonds zur Bedienung der förderungsfähigen Zuschussanträge nicht aus, so können Kürzungen der Zuschussbeträge erfolgen.

**Auskunftspflicht,
Prüfung:** Die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen ist berechtigt, die Verwendung der Zinszuschüsse bei den Zuwendungsempfängerinnen und –empfängern zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Schlussbestimmung: Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.